

Doris Joachim, Referentin für Gottesdienst

Trauung unter Schutzbestimmungen

1. Hinsichtlich der Hygiene- und Abstandsregeln gelten grundsätzlich die jeweils aktuellen Bestimmungen der Länder sowie die entsprechenden Anwendungsbestimmungen durch den Krisenstab der EKHN. Diese sind auf der Website des Zentrums Verkündigung zu finden.
2. Aktuell (im Juli 2020) bedeutet dies für alle Gottesdienste und damit auch für Trauungen, dass wieder mehrere Personen beieinander sitzen können.
3. Es kann eine Trauung im Freien erwogen werden, z.B. auf dem Kirchgelände oder auch an anderen Orten. Der Ort muss für eine würdige Feier geeignet sein.
4. Mit dem Brautpaar ist zuvor der ganze Ablauf gut besprochen worden, auch hinsichtlich von Nähe und Distanz.
5. Bei einer Trauung an einem anderen Ort außer Kirche oder Kirchgelände muss geklärt werden, wer für das Hygienekonzept verantwortlich ist.
6. Die Pfarrperson kann den Trausegen ohne Aufsetzen einer Mund-Nasen-Bedeckung mit ausreichendem Abstand sprechen (siehe die jeweils aktualisierten [Bestimmungen der EKHN auf unserer Website](#)).
7. Wenn mit dem Brautpaar ein Segen aus der Nähe vereinbart wurde, müssen das Brautpaar wie auch die Pfarrperson Mund-Nasen-Bedeckungen tragen. Zum Segnen kann die Pfarrperson ihre Hände über den Köpfen des Brautpaares halten, ohne sie direkt zu berühren.